

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1954)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1954

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1954 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles

Im Berichtsjahr hat Herr Ernst Perren, Lehrer in Blankenburg, seine Demission als Verwaltungsrichter eingereicht. An seiner Stelle wurde gewählt Herr Hans Rychen, Lehrer und Gemeindepräsident in Wilderswil. Nach schwerer Krankheit verschied im Herbst 1954 Herr Albert Fischer, Kanzleivorsteher des Verwaltungsgerichtes. Der Verstorbene war seit dem Jahr 1921 am Verwaltungsgericht tätig und hat sich, dank seiner Sachkenntnis und Pflichttreue, um das Gericht sehr verdient gemacht.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Im Jahre 1954 hat das Verwaltungsgericht 18 Sitzungen abgehalten. Da dem Verwaltungsgericht an seinem Sitze (Bundesgasse 4) kein genügend grosser Sitzungssaal zur Verfügung steht, fanden die Sitzungen im Bankratssaal der Kantonalbank statt. Diese Lösung ist nicht vollständig befriedigend und kann, wie die Unterbringung der Gerichtsschreiberei und der Kanzlei, nur als provisorisch bezeichnet werden. Sie sollte deshalb nicht zu einem Dauerzustand führen; vielmehr darf eine den Zwecken des Gerichtswesens besser entsprechende Unterbringung des Verwaltungsgerichtes nicht aus dem Auge gelassen werden.

Das Gericht hat im Berichtsjahr 290 Prozesse erledigt. Davon entfielen auf Verwaltungs- und Steuerrechtssachen 68 und auf AHV-Streitigkeiten 222. Vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 12 Verwaltungs- und Steuerrechtssachen erledigt und 136 AHV-Streitigkeiten. Als unerledigt wurden auf das Jahr 1955 übertragen 16 Verwaltungs- und Steuerrechtsfälle und 6 AHV-Streitigkeiten.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einzig* kantonale Urteilsinstanz beurteilten Streitfälle waren:

- 31 Erbschafts- und Schenkungssteuerbeschwerden;
 - 1 Besoldungsstreit gemäss Dekret über die Versicherungskasse vom 1. März 1954;
 - 2 Zuständigkeitsfragen;
 - 1 Gesuch um neues Recht;
 - 1 Streitigkeit betreffend Wasserkonzession;
 - 1 Beseitigung vorschriftswidriger Bauten;
 - 2 Streitigkeiten betreffend Strassenbaugesetz vom 14. Oktober 1934.

Der Präsident in seiner ausschliesslichen Kompetenz als *Einzelrichter* beurteilte folgende Streitfälle:

- 8 Erbschafts- und Schenkungssteuerstreitigkeiten.

Die im Jahre 1954 eingelangten Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuern betrafen:

- 1 Beschwerde die Steuerperiode 1947/48,
- 1 Beschwerde die Steuerperiode 1949/50,
- 21 Beschwerden die Steuerperiode 1951/52,
- 16 Beschwerden die Steuerperiode 1953/54,
- 39

Von den während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten als Einzelrichter *erledigten* Steuerbeschwerden betragen:

- 1 Beschwerde die Steuerperiode 1947/48,
- 1 Beschwerde die Steuerperiode 1949/50,
- 22 Beschwerden die Steuerperiode 1951/52,
- 11 Beschwerden die Steuerperiode 1953/54,
- 35

Vier im Berichtsjahr gefällte Verwaltungsgerichtsentscheide wurden durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht weitergezogen, fanden aber durch letzteres ihre Bestätigung.

Beim Eidgenössischen Versicherungsgericht wurden 28 AHV-Beschwerdeentscheide und Rekursentscheide

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1954

	Vom Jahre 1953 übernommen		Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1955 übertragen
	1954 eingelangt	Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private	Staat			Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total					
A. Verwaltungs- und Steuerrechtssachen																			
<i>Als einzige kantonale Urteilsinstanz:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	} 10	2	—	1	1	12	2	—	—	—	—	1	—	1	2	1	1	4	} 7
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	} 7	35	2	1	32	42	30	—	—	3	3	3	1	23	27	1	—	31	} 3
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	} 7	9	—	—	9	16	10	—	—	4	4	—	—	6	6	—	—	10	} 4
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Als Beschwerdeinstanz in Gemeindesteuerstreitigkeiten gemäss Dekret vom 12. Mai 1949</i>																			
	1	4	—	4	—	5	5	—	3	—	3	—	2	—	2	—	—	5	—
<i>Besoldungsstreitigkeiten gemäss Dekret über die Versicherungskasse vom 1. März 1954</i>																			
	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—
<i>Gesuche um neues Recht:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	} —	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935 (Zuständigkeitsfragen)</i>																			
	—	3	—	2	1	3	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934</i>																			
	3	1	—	1	—	4	2	—	—	1	1	—	—	1	1	1	—	3	1
<i>Total</i>	28	56	—	—	—	84	53	—	—	—	13	—	—	—	40	8	7	68	16
B. AHV-Streitigkeiten																			
a) Verwaltungsgericht	} 6	218	—	—	—	224	86	—	—	11	11	—	—	73	73	1	1	86	} 6
b) Der Präsident als Einzelrichter																			
<i>Total</i>	34	274	—	—	—	308	283	—	—	—	35	—	—	—	217	17	17	290	22

betreffend landwirtschaftliche Familienbeihilfen mittels Berufung angefochten. Sie fanden folgende Erledigung:

- 15 durch Abweisung,
- 2 durch Zuspruch,
- 3 durch Rückzug.

8 Fälle aus dem Jahre 1954 sind noch beim Eidgenössischen Versicherungsgericht hängig.

In den Zahlen für die AHV-Streitigkeiten sind mit-enthalten:

1. die Beschwerden betreffend *Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern*. Es sind 32 solcher Beschwerden eingelangt, welche alle erledigt wurden. Durch das Gericht wurden im Laufe des Jahres 20 Beschwerden abgewiesen und 5 zugesprochen. Vom Präsidenten als Einzelrichter 14 abgewiesen und 1 zugesprochen;
2. die Beschwerden betreffend *Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung)*. Es sind 8 solcher Beschwerden eingelangt. Vom Präsidenten als Einzelrichter wurden 1 zugesprochen, 6 abgewiesen und 1 wurde zurückgezogen.

Der Vergleich mit dem Geschäftsbericht 1953 ergibt, dass in der Geschäftslast im Berichtsjahr insoweit eine Veränderung eingetreten ist, als sich die Zahl der total erledigten Geschäfte von 268 auf 290 erhöht hat. Bei den Eingängen ist eine Vermehrung um 10 Fälle festzustellen. Hinsichtlich des Verhältnisses der Geschäfte aus dem eidgenössischen Rechtsbereich, im Vergleich zu demjenigen aus dem kantonalen Recht, ist gegenüber dem Vorjahr, entgegen der im Bericht von 1953 geäußerten Erwartung, wiederum eher eine Verlagerung nach der Seite der eidgenössischen Rechtsfälle zu konstatieren. Von diesen wurden im Berichtsjahr 222 erledigt, wogegen 1953 nur 164. Kantonale Streitfälle wurden 1953 104 Fälle erledigt und im Berichtsjahr 68.

IV. Gesetzgebung und Rechtspflege

Bei den Beratungen des Gerichts, die es im Zusammenhang mit der Beurteilung der ihm unterbreiteten Fälle zu pflegen hat, zeigt sich immer wieder, dass verschiedene Gesetzestexte nicht immer inhaltlich oder redaktionell so gehalten sind, dass sie eine im Sinne richtigen Rechts befriedigende und allgemein verständliche Lösung der Streitfragen ermöglichen.

a) Beim geltenden *Steuergesetz* weisen eine Anzahl von Bestimmungen solche Mängel auf. Es sei der Kürze halber nur hingewiesen auf die Artikel über die Vermögensgewinnsteuer. Einmal lässt deren Anordnung zu wünschen übrig, und bekanntlich bedarf Art. 87, der die Verrechnung von Verlusten mit Vermögensgewinnen zum Gegenstand hat, einer besseren inhaltlichen Regelung.

Als ungenügend, dem heutzutage stärker auftretenden Wechsel in den Wohnsitzen nicht ent-

sprechend, muss bezeichnet werden, dass unser Steuerrecht kein sekundäres Steuerdomizil für die Fälle des alternierenden Wohnsitzes natürlicher Personen kennt, wie dies bei der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Fall ist. Das hat sich drastisch im Falle einer ledigen Lehrerin erwiesen, die an ihrem Arbeitsort die Steuern bezahlen wollte, wo sie auch ein Zimmer bewohnte, die Woche hindurch aber auch bei ihren Eltern in einer andern Gemeinde sich aufhielt und bei ihnen übernachtete. Es gibt aber auch viele gleiche Fälle anderer Erwerbskategorien, wo die Anerkennung nur des einen oder andern Orts als Steuerwohnsitz nie ganz befriedigt.

Wir sehen davon ab, noch auf andere Mängel des Steuergesetzes hinzuweisen, da wir sie mit den vorstehend erwähnten zum Gegenstand einer besondern Eingabe an die Kommission für die Revision des Steuergesetzes gemacht haben.

b) Als mangelhaft erweisen sich auch immer wieder einige Regelungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919. Insbesondere hat sich schon öfters dessen Art. 18, Abs. 2, in seiner Ungleichheit für die Partner als eigentlich ungerecht ausgewirkt, weil beim Nachlass grosser Vermögen, bestehend aus Forderungstiteln ohne Kurswert, der Staat die Erbschafts- oder Schenkungssteuer nur vom Nominalwert erheben darf, auch wenn der Verkehrswert anerkanntermassen bedeutend höher ist, während im gegenteiligen Fall ein niedrigerer Wert als der Nominalwert zugunsten der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen ist.

c) Auch das Verwaltungsrechtspflegegesetz ist im Hinblick auf eine Reihe prozessualer Vorschriften durch die Zeitentwicklung überholt. Auch hier sei nur eines der besonders auftretenden Beispiele herausgegriffen. Noch heute sind im Verwaltungsrechtsverfahren für die Anhebung des Aussöhnungsversuches und auch der Klage keine Fristen vorgesehen. Der Bürger kann, wenn er ein öffentliches Rechtsverhältnis als längstens schon geordnet betrachtet, allenfalls noch nach vielen Jahren nachträglich mit einer Klage des Gemeinwesens belangt werden, etwa mit einem Begehren auf Entrichtung von Kanalisationsgebühren, von Grundeigentümerbeiträgen an Strassen, von Schwellenbeiträgen oder auf Entfernung vorschriftswidriger Bauten etc.

Die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909 dürfte deshalb nicht mehr zu umgehen sein, was unseres Wissens auch von einigen besonders daran interessierten Direktionen der Regierung anerkannt ist.

Bern, den 3. März 1955.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Halbeisen

Der Gerichtsschreiber:

Dübi

